

Aus dem Arbeitskreis „Qualitätssicherung“

Neues aus der 53. Sitzung in Mosbach am 27. April 2017

Cornelius Heß¹, Gertrud Rochholz (Vorsitzende des Arbeitskreises)²

¹Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Bonn, Stiftsplatz 12, 53111 Bonn; cohess@uni-bonn.de

²Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel, Arnold-Heller-Straße 12, 24105 Kiel; g.rochholz@rechtsmedizin.uni-kiel.de

Jürgen Becker und Thomas Briellmann erklären ihren Rückzug aus dem Arbeitskreis, neu aufgenommen werden Jörg Röhrich, Katja Mercer-Chalmers-Bender und Hilke Andresen-Streichert. Damit hat der Arbeitskreis 23 Mitglieder.

Unter der Wahlleitung von Thomas Briellmann werden Gertrud Rochholz als Arbeitskreisvorsitzende und Stefanie Iwersen-Bergmann als Stellvertreterin wiedergewählt. Neuer Schriftführer wird Cornelius Heß.

Die aktualisierten Richtlinien sollen auf der Homepage der GTFCh und im Toxichem Krimtech veröffentlicht werden. Ab der neuen zweiten Version ersetzen die „Empfehlungen zur Asservierung von Obduktionsmaterial für forensisch-toxikologische Untersuchungen und spezielle Aspekte der Postmortem-Analytik“ den Anhang D der Richtlinie der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Da dies eine neue Version dieser allgemeinen Richtlinie erforderlich macht, werden in diesem Zusammenhang alle Anhänge aktualisiert und eine Begrifflichkeit, die im Text nicht immer richtig verwendet wird („Nullprobe“ versus „Leerprobe“), korrigiert. Eine komplette Überarbeitung dieser allgemeinen Richtlinie wird nach der Einführung der neuen DIN EN ISO 17025 notwendig werden.

Das Ergebnis des Expertengesprächs der GTFCh mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) und der Firma RUMA bezüglich der RUMA-Marker soll den Mitgliedern auf der Homepage bekannt gemacht werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind der Auffassung, dass diese Marker einem Betrug nicht vorbeugen können und dass es bislang unbekannte Möglichkeiten der Beeinflussung der Teste gibt, die daher vertraglich nicht geregelt und dem Probanden dann nicht angelastet werden können. Zudem können nicht alle bereits bekannten Probenmanipulationen aufgedeckt werden.

Aus der Grenzwertkommission wird über ein OVG-Urteil aus Münster berichtet, in dem es um die Empfehlung ging, einen Führerscheinentzug erst bei Blutserumkonzentrationen ab 3 ng/ml durchzuführen. Leitsätze des Urteils waren: „Auch in Ansehung der Empfehlung der Grenzwertkommission, für das Merkmal des Trennens zwischen Cannabiskonsum und Fahren einen Grenzwert von 3 ng/ml THC im Serum einzuführen, wird an dem bislang herangezogenen Grenzwert von 1 ng/ml THC im Serum festgehalten. Schon das einmalige Nicht Trennen zwischen Cannabiskonsum und Fahren durch einen gelegentlichen Cannabiskonsum trägt die Annahme fehlender Fahreignung und führt zur Entziehung der Fahrerlaubnis.“

Die BAST bereitet derzeit neue medizinische Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vor. Neben der differenzierteren Bewertung von Konsummustern ist ein spezielles Thema, wie mit Cannabisblüten als Medikament umzugehen ist. Im § 24a (2) StVG unterliegt dieses einer Ausnahmeregelung, auch in Bezug auf die Fahreignung wird eine Cannabismedikation derzeit wie eine Dauermedikation angesehen. Hierbei gibt es jedoch diverse kontrovers diskutierte Aspekte. So steht noch nicht fest, welche Belege für eine ärztliche Verschreibung

mitgeführt werden müssen und wie aktuell diese Belege sein sollen. Nach derzeitiger Rechtslage schließt chronischer Cannabiskonsum die Fahreignung aus. Es ist noch nicht geklärt, wie diesbezüglich mit einer chronischen medizinischen Cannabisaufnahme umzugehen ist. Arbeitskreismitglieder berichten von erstellten Gutachten zur Anwendung von „Sativex“ und „Marinol“. Der Einsatz von Cannabisblüten als Medikament findet bisher nur vereinzelt statt, da es bisher keine klaren Indikationen und Dosierungsempfehlungen gibt und Ärzte Angst vor Regressansprüchen geäußert haben.

Von der DAkkS wird berichtet, dass Waagen nun messtäglich überprüft werden sollen und eine Rückführung alle zwei Jahre vorgenommen werden soll, wofür ein Schein mit DAkkS-Logo vorzuweisen ist. Kolbenhubpipetten sollen nun halbjährlich überprüft und jährlich rückgeführt werden. Die Rückführung ist durch einen Schein mit DAkkS-Logo zu belegen.

Es gibt einen neuen Gremienbeschluss zu „externen Experten“. Ein vorgesehener Laborleiter muss der DAkkS bekannt gemacht werden. Einmal jährlich soll der Stand der Fortbildung des Kandidaten an die DAkkS geleitet werden. Zudem sollen personelle Änderungen des vorgesehenen Laborleiters der DAkkS sofort mitgeteilt werden. Weiterhin gibt es neue Berichte für DAkkS-Gutachter, die ehemalige Checkliste für Labore wird abgeschafft. Vom Labor soll nun vor einer Akkreditierungsbegehung von der DAkkS-Homepage ein Dokument heruntergeladen und für die Begehung vorbereitet werden, welches im Rahmen der Begehung von Labor und Akkrediteur ausgefüllt wird.

Im DIN-Ausschuss „Forensik“ sind nur noch wenige Mitglieder aktiv tätig. Der Ausschuss arbeitet an internationalen Richtlinien mit. Mit der Toxikologie gibt es nur wenige Berührungspunkte. Allerdings kursierte im Verteiler ein Vorschlag für ein Dokument, nach dem Hersteller von (Blut)Röhrchen für toxikologische Untersuchungen verpflichtet werden sollen, Kontaminationen durch bestimmte Drogen/Medikamente auszuschließen. Dabei sollen Erfordernisse für molekulargenetische Untersuchungen auf die Toxikologie übertragen werden. Deutschland sah keinen Bedarf für ein solches Dokument, wurde aber überstimmt.

In diesem Zusammenhang wurde in der AK-Sitzung auf das bekannte Problem hingewiesen, dass es Geltrennröhrchen gibt, die Toluol und andere flüchtige Substanzen in der Gelschicht enthalten und nicht für Begleitstoffanalysen und Analysen auf flüchtige Substanzen verwendet werden sollten.

Die GTFCh richtet seit 20 Jahren Ringversuche aus, wozu ein Poster in Mosbach präsentiert wurde. Angefangen wurde 1995/96 im Zusammenhang mit einem BASt-Projekt. Die Teilnehmerzahlen sind stark angestiegen. Inzwischen gibt es viele Teilnehmer auch aus Nordamerika und Asien. Es gibt drei neue Pilotringversuche: GHB im Serum, Ethanol im Vollblut und Betäubungsmittel im Vollblut. Ein Gutachten-Ringversuch ist derzeit nicht geplant. (Eine zusätzliche GTFCh-Veranstaltung, in der vorher erstellte Gutachten besprochen werden, ist im Januar/Februar 2018 in Jena vorgesehen.) Es wird darüber diskutiert, ob die gesonderte Angabe von Parametern, deren z-Score zwischen 2 und 3 liegt, auf den Ringversuchszertifikaten von Nutzen ist.

Es ist ein Forum für GTFCh-Mitglieder auf der Homepage eingerichtet, auf dem über die Validierungsrichtlinie diskutiert werden kann und soll. Der Arbeitskreis will die Punkte aufnehmen und darüber entscheiden, ob eine Überarbeitung dieser Richtlinie aktuell nötig ist.

Bezüglich der Haarprobennahme bei Minderjährigen werden zu beachtende Punkte festgehalten: Liegt das Einverständnis beider Elternteile vor oder hat ein Richter die Entnahme angeordnet? Muss das Sorgerecht nachgewiesen werden? Ist das Jugendamt involviert? Muss eine Entbindung von der Schweigepflicht erfolgen? Muss das Kind einwilligen? Kann das Kind schon einwilligen (Reifegrad)? Wie ist der Sachverhalt bei eingesandten Haaren?